BDO LEGAL

SCHENGENVISA FÜR RUSSISCHE STAATSANGEHÖRIGE – AUSSETZUNG DER VISAERLEICHTERUNG

AUSGANGSSITUATION

Wegen des Ukraine-Kriegs wird die EU ein mit Russland geschlossenes Abkommen aus dem Jahr 2007 (2007/340/EG) zur erleichterten Visavergabe für russische Staatsbürger vollständig aussetzen. Darauf haben sich die EU-Außenminister bei einem Treffen in Prag am 31.08.2022 verständigt.

Ein weitreichendes Einreiseverbot für russische Staatsbürger, wofür u.a. Finnland auch osteuropäische Staaten plädiert haben, wird es hingegen nicht geben, damit setzte Deutschland seine Position in dem EU-internen Streit durch. Anzunehmen ist aber, dass die Zahl der in Russland ausgestellten Visa für Deutschland weiter rückläufig sein wird.

HINTERGRUND

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schengen-Visa ist im Visakodex, einer Verordnung der Europäischen Union, festgelegt. Er regelt das Visumverfahren für Drittstaatsangehörige, die in den Schengen-Raum kurzzeitig einreisen und sich dort aufhalten möchten.

Mit einigen Staaten hat die Europäische Union ein Visumerleichterungsabkommen geschlossen. Die sich in Struktur und Inhalt ähnelnden Abkommen gelten für geplante Aufenthalte im Schengen-Raum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Kurzzeitaufenthalte). Solch ein Abkommen existiert auch zwischen der EU und Russland, wird aber nun ausgesetzt.

Die wesentlichen Punkte des Abkommens sind:

- Erleichterungen beim Nachweis des Reisezwecks (u.a. für offizielle Delegationen, Geschäftsleute, LKW- und Busfahrer, Journalisten, Schüler und Studenten sowie enge Familienangehörige)
- Verstärkte Vergabe von unechten Jahres- und Mehrjahresvisa an privilegierte Personengruppen (u.a. für offizielle Delegationen, Geschäftsleute, Verwandtenbesucher, LKW- und Busfahrer, Journalisten)
- Festschreibung der Visumgebühr auf 35 Euro statt EUR 80 und Berücksichtigung von verschiedenen Befreiungen von der Visumsgebühr, z.B. für Familienangehörige und Verwandte
- Regelbearbeitungszeit von 10 Kalendertagen nach Antragseingang

ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

www.bdolegal.de

KONTAKT

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

SEVIM WELLER
Rechtsanwältin, Tax & Legal
Tel.: +49 211 1371-217
sevim.weller@bdolegal.de

STEPHANIE HERBRICH
Managerin, Tax & Legal
Tel.: +49 211 1371-283
stephanie.herbrich@bdolegal.de

09/2022

FAZIT

Das Aussetzen des Erleichterungsabkommens mit Russland hat zur Folge, dass das Einreisen in den Schengen-Raum für russische Staatsbürger schwieriger und teuer wird.

Mehr als aus aufenthaltsrechtlichen Gründen, dürfte die Einreise aus Russland in den Schengenraum und nach Deutschland folglich aus pragmatischen Gründen erschwert bleiben. Eine Einreise ist aufgrund der ausgesetzten Flugverbindungen nur mit aufwändigen Zwischenstopps oder auf dem Landweg möglich, auch Bezahlungen mit in Russland ausgestellten Visa- und Masterkarten funktionieren nicht mehr. Weiterhin wurde das Personal in den Visastellen in den deutschen Vertretungen in Russland stark reduziert, so dass die Terminfindung erschwert ist.

Auch wenn einzelne Länder (Estland, Lettland, Finnland und Tschechien) für russische Staatsangehörige aktuell bereits Schengenvisa oder Nationale Visa nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt ausstellen, so ermöglicht weiterhin ein Visum eines Schengen-Staates die Weiterreise innerhalb des Schengenraums innerhalb des Gültigkeitszeitraums und für max. 90 Tage. Die Mitgliedstaaten prüfen jedoch jeden Visumsantrag individuell. Sie können ein Visum verweigern, wenn durch die Einreise die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in ihren Ländern beeinträchtigt werden.

Gerne beraten wir Sie hierzu umfassend und unterstützen Sie bei der Visabeantragung und dem Dokumentenmanagement.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungs–gesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO Legal